

BStGer RR.2021.108 vom 9. Juni 2021

Bundesstrafgericht, 2021-06-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2021.108

FR: TPF RR.2021.108 du 9 juin 2021

IT: TPF RR.2021.108 del 9 giugno 2021

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland. Zwischenverfügung (Art. 80e Abs. 2 IRSG). Aufschiebende Wirkung (Art. 80l IRSG).

Erwägungen

E. 12

April 2017 E. 1.4);

- sich die Beschwerde damit als offensichtlich unzulässig erweist, weshalb auf diese ohne Durchführung eines Schriftenwechsels nicht einzutreten ist (Art. 57 Abs. 1 VwVG e contrario);

- sich das Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung mit dem Entscheid in der Hauptsache als gegenstandslos erweist, weshalb das betreffende Verfahren abzuschreiben ist;

- 4 -

- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG);

- die Gerichtsgebühr auf Fr. 500.– festzusetzen ist (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]);

- über Gesuche um Aufschiebung der Publikation des Entscheids das Generalsekretariat entscheidet (vgl. Art. 10 Abs. 2 lit. d des Organisationsreglements vom 31. August 2010 für das Bundesstrafgericht [Organisationsreglement BStGer, BStGerOR; SR 173.713.161] i.V.m. Art. 2 Abs. 2 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 24. Januar 2012 über die Grundsätze der Information [SR 173.711.33] i.V.m. Art. 63 Abs. 3 StBOG), weshalb das Gesuch zuständigkeitshalber an das Generalsekretariat zu überweisen ist;

- 5 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.